

ANTRAG**XXII. GP-NR****13 /A****2002 -12- 20**

der Abgeordneten Mag. Ulrike Lunacek, Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2002 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

„Artikel I“

Der Paragraph 207b wird ersatzlos aufgehoben.

Artikel II

Ab dem Inkrafttreten von Artikel I ist die damit aufgehobene Strafbestimmung nicht mehr anzuwenden.“

Begründung:

Nach der Aufhebung von § 209 StGB durch den Verfassungsgerichtshof wurde mit den Stimmen der blau-schwarzen Regierungsmehrheit der § 207b StGB in das Strafgesetzbuch eingefügt. Die neue Strafbestimmung ist ohne Begutachtungsverfahren verabschiedet worden. Warnungen wegen der äußerst unklaren Formulierung sind nicht berücksichtigt worden. Mittlerweile zeigt sich, dass manche Strafgerichte und Staatsanwaltschaften den § 207b StGB als Ersatz für § 209 StGB ansehen.

Auch nach der tatsächlichen Aufhebung des § 209 StGB am 14. August werden in Österreich Strafverfahren gegen schwule Männer wegen Handlungen, die unter den Tatbestand des verfassungswidrigen § 209 StGB fallen, geführt. Die Gerichte begründen dies damit, dass es Verdachtsgründe auf die Erfüllung der Ersatzbestimmung § 207b StGB, die sexuelle Kontakte mit Jugendlichen unter bestimmten Umständen weiterhin unter Strafe stellt (Ausnutzen einer besonderen "Unreife" oder einer "Zwangslage", "Verleiten" gegen Entgelt) gäbe.

So stehen nach wie vor schwule Männer wegen eines Paragraphen vor Gericht - § 209StGB -, den es seit Monaten gar nicht mehr gibt. Solche Anklagen wären wegen heterosexueller oder lesbischer Handlungen nicht möglich, weil der neue § 207b StGB nur bei schwulen Beziehungen rückwirkt und auf "Taten" vor dem 14. August 2002 anwendbar ist.

Mittlerweile haben sich weitere Befürchtungen hinsichtlich der neuen „Ersatzbestimmung“ für den verfassungswidrigen § 209 StGB bestätigt. Manche Strafgerichte verweigern die vorzeitige Entlassung von Männern, die wegen § 209 StGB hinter Gittern sitzen. Begründet wird diese Verweigerung der nach dem österreichischen Strafgesetzbuch möglichen nachträglichen Strafminderung gemäß § 31a StGB ausdrücklich mit den neuen Straftatbeständen in § 207b StGB.

Es hat nie einen sachlich gerechtfertigten Grund für eine Nachfolgebestimmung von § 209 StGB gegeben. Das österreichische Strafgesetzbuch legt nämlich in den §§ 206 und 207 für alle Mädchen und Burschen ein generelles Mindestalter von 14 Jahren fest. Darüber hinaus bieten folgende Straftatbestände ausreichenden Schutz für alle hetero- und homosexuellen Jugendlichen: „Vergewaltigung“ (§ 201 StGB), „geschlechtliche Nötigung“ (§ 202 StGB), „Schändung“ (§ 205 StGB), „Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren“ (§ 208 StGB), „Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses“ (§ 212 StGB), „Kuppelei“ (§ 213 StGB), „Entgeltliche Förderung fremder Unzucht“ (§ 214 StGB), „Zuführung zur Prostitution“ (§ 215 StGB), „Zuhälterei“ (§ 216 StGB) und „Menschenhandel“ (§ 217 StGB).

Der Schutz eines selbstbestimmten Sexuallebens junger Menschen ist strafrechtlich ausreichend abgesichert. Der § 207b StGB kann somit ersatzlos entfallen.

Damit sicher gestellt werden kann, dass es nicht noch zu weiteren Verurteilungen auf Grund des § 207b StGB kommt, muss dieser Paragraph daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuss vorgeschlagen.